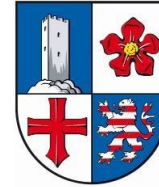


Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-0013
erstellt am: 12.04.2021

Abteilung: FB Kommunalaufsicht
Verfasser/in: Raab, Tobias
Aktenzeichen: L-1/5Ko(a)-055.330 - Kommunalwahl

Landratswahl am 14. März 2021 - Feststellung der Gültigkeit der Wahl

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	03.05.2021	Ö	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Bergstraße erklärt die Wahl des Landrats vom 14. März 2021 für gültig.

Erläuterung:

Gemäß § 50 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), hat die Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 25 und 49 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis

die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen. Führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist oder die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, findet § 31 Absatz 2 Satz 2 KWG keine Anwendung.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführer verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Es sind innerhalb der Einspruchsfrist von zwei Wochen nach der amtlichen Bekanntmachung (veröffentlicht am 26. März 2021 in den Bekanntmachungsorganen des Kreises) keine Einsprüche bei der Wahlleiterin eingegangen.